

Richtlinien der Stadt Lampertheim zur Förderung von Wohneigentum (Familienförderprogramm)

(Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.6.2008)

1. Die Stadt Lampertheim bietet Familien oder Alleinerziehenden mit mindestens einem im Haushalt lebenden minderjährigen Kind, die in Lampertheim ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung bauen oder als Neubau bzw. einen Altbau oder eine bereits vorhandene Eigentumswohnung zur Selbstnutzung erwerben wollen, einen Zuschuss an.
2. Der einmalige Zuschuss beträgt:

Neubau		Altbau	
Eigenheim	Eigentumswohnung	Eigenheim	Eigentumswohnung
10.000 EUR	7.500 EUR	5.000 EUR	2.500 EUR

Der Zuschuss erhöht sich für das zweite und jedes weitere Kind im Sinne des § 32 Absatz 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes um je 1.000 EUR.

3. Ist von Bund, Land, der Stadt oder aufgrund anderer Maßnahmen eine Subventionierung des Kaufpreises gewährt worden, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht möglich.
4. Es gelten die Einkommensgrenzen des Wohnraumförderungsgesetzes (§ 9 WoFG) in Verbindung mit den jeweils aktuellen Förderrichtlinien des Landes Hessen.
5. Die Immobilie muss für die Familie bzw. die Haushaltsangehörigen angemessen groß sein und beim Zweiterwerb darf der Kaufpreis die Kosten eines vergleichbaren Neubaus nicht übersteigen.
6. Mit dem Bau darf grundsätzlich erst begonnen bzw. der Kaufvertrag darf erst abgeschlossen werden, wenn der Antrag in das Förderprogramm aufgenommen bzw. die Fördermittel bewilligt worden sind. Ausnahmsweise kann der Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm innerhalb von drei Monaten nach dem Kauf oder Baubeginn erfolgen.
7. Der Erwerb durch mit dem Verkäufer in gerader Linie Verwandte ist nicht förderungsfähig. Dies gilt auch für Verwandte in der Seitenlinie bis einschließlich 2. Grades.
8. Bindungsfrist

Die Stadt Lampertheim ist berechtigt, die Förderung innerhalb eines 10-Jahres Zeitraumes zu widerrufen und den Zuschuss zurückzufordern, wenn innerhalb der Bindungsfrist

- a. das geförderte Objekt ganz oder teilweise vermietet oder verkauft,
- b. das geförderte Objekt nicht mehr mit Hauptwohnsitz bewohnt,
- c. der Zuschuss für den vorgesehenen Zweck nicht oder nicht in voller Höhe verwendet wurde,
- d. das geförderte Objekt zu anderen als Wohnzwecken genutzt wird.

Richtlinien der Stadt Lampertheim
zur Förderung von Wohneigentum (Familienförderprogramm)

(Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.6.2008)

9. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt sind. Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.
10. Der Magistrat der Stadt Lampertheim wird ermächtigt, das Antrags- und Prüfungsverfahren für diese Vergaberichtlinien näher auszugestalten und insbesondere die technischen Voraussetzungen und Beurteilungskriterien zu definieren.

Ausgefertigt:

gez.

(Nickel) MD